BS_APPELLATIONSGERICHT AUS.2023.8 vom 28. Januar 2023

BS Appellationsgericht, 2023-01-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_AUS.2023.8

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT AUS.2023.8 du 28 janvier 2023

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT AUS.2023.8 del 28 gennaio 2023

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 80 Abs. 2 Ausländer-und Integrationsgesetz (AIG, SR 142.20) sind die Rechtmässigkeit und Angemessenheit der Haft spätestens nach 96 Stunden durch eine richterliche Behörde aufgrund einer mündlichen Verhandlung zu überprüfen. Diese Frist ist mit der heutigen Verhandlung und Haftüberprüfung eingehalten. Die Notwendigkeit der Umwandlung der Dublinhaft in eine Ausschaffungshaft nach Art. 76 AIG war dem Migrationsamt seit dem Morgen des 14. Februar 2023 bekannt (s. E-Mail-Schreiben des SEM vom 14. Februar 2023, 08.30 Uhr). Die neue Haftanordnung und deren gerichtliche Überprüfung erfolgen innerhalb der 96 stündigen Frist und damit rechtzeitig.

E. 2

Die Ausschaffungshaft setzt einen erstinstanzlichen Weg- oder Ausweisungsent-scheid oder eine erstinstanzliche Landesverweisung nach Artikel 66a oder 66abis Strafgesetzbuch (StGB, SR 311.0) oder Artikel 49a oder 49abis Militärstrafgesetzbuch (MStG, SR 321.0) voraus, dessen Vollzug mit der entsprechenden Festhaltung sichergestellt werden soll. Die Verfügung muss (noch) nicht in Rechtskraft erwachsen sein (Busslinger/Segessenmann, Ausschaffung im Dublin-Verfahren, in: Rechtsschutz bei Schengen Dublin, Breitenmoser/Gless/Lagodny [Hrsg.], Zürich/St. Gallen 2013, S. 207, 214;Göksu, in: Handkommentar AIG, Caroni/Gächter/Thurnherr [Hrsg.], Bern 2010, Art. 76 AIG N 2). A____ ist mit Verfügung des Migrationsamts vom 15. Februar 2023 aus der Schweiz weggewiesen worden. Damit liegt ein rechtgenügender Wegweisungstitel vor.

E. 3

3.1Nach den gesetzlichen Vorschriften kann ein Ausländer zur Sicherstellung des

Vollzugs eines eröffneten erstinstanzlichen Weg- oder Ausweisungsentscheids oder einer erstinstanzlichen Landesverweisung nach Art. 66a oder 66abisStGB oder Art. 49aoder 49abisMStG insbesondere in Haft genommen werden, wenn Gründe nach Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 i.V.m. Art. 75 Abs. 1 lit. b, c, g oder h AIG vorliegen, so etwa, wenn gegen eine Einreisesperre für das Gebiet der Schweiz verstossen wird (Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 i.V.m. Art. 75 Abs. 1 lit. c AIG). Ausserdem kann er in Haft genommen werden, wenn konkrete Anzeichen befürchten lassen, dass er sich der Ausschaffung entziehen will, insbesondere, weil er besonderen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt (Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 3 AIG), oder wenn Untertauchensgefahr vorliegt (Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 3 und 4 AIG). Dies ist regelmässig der Fall, wenn der Ausländer bereits einmal untergetaucht ist, behördlichen Auflagen keine Folge leistet, hier straffällig geworden ist, durch erkennbar unglaubwürdige und widersprüchliche Angaben die Vollzugsbemühungen der Behörden zu erschweren versucht oder sonst klar zu erkennen gibt, dass er auf keinen Fall in sein

Heimatland zurückzukehren bereit ist (BGE 128 II 241 E. 2.1 S. 243, 125 II 369 E. 3 b/aa S. 375). Untertauchensgefahr ist auch zu bejahen bei eigentlichen Täuschungsmanövern, um die Identität zu verschleiern bzw. die Papierbeschaffung zu erschweren (z.B. Verwendung gefälschter Papiere, Auftreten unter mehreren Namen). Das Gleiche gilt bei strafrechtlich relevantem Verhalten, ist bei einem straffällig gewordenen Ausländer doch eher als bei einem unbescholtenen davon auszugehen, er werde in Zukunft behördliche Anordnungen missachten (vgl. auch Art. 75 Abs. 1 lit. g und h AIG).

Die Beurteilung der Untertauchensgefahr beruht auf einer Prognose. Diese ist in erster Linie vom Haftgericht vorzunehmen und zu begründen, letzteres nicht zuletzt deshalb, da das Haftgericht den Ausländer im Rahmen der obligatorischen mündlichen Verhandlung befragt und von ihm einen persönlichen Eindruck erhält (vgl.Hugi Yar, Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht, in: Ausländerrecht, Uebersax et al. [Hrsg.], 2. Auflage 2009, Rz. 10.94; Entscheid des Verwaltungsgerichts ZH VB.2014.00104 E. 4.3).

Die Ausschaffungshaft setzt nicht voraus, dass dem betroffenen Ausländer eine Ausreisfrist gesetzt wurde und er bereits Gelegenheit zur selbständigen Ausreise hatte, da er im Falle des Bestehens einer Untertauchensgefahr eine solche Frist zum Untertauchen nutzen könnte (Businger, Ausländerrechtliche Haft, in: Zürcher Studien zum öffentlichen Recht, Zürich/Basel/Genf 2015, S. 98). Auch die Rückführungsrichtlinie EG 2008/115 lässt für den Fall des Bestehend einer Fluchtgefahr zu, dass auf die Fristsetzung zur freiwilligen Ausreise verzichtet werden kann (Art. 7 Abs. 4 Rückführungsrichtlinie EG 2008/115).

3.2Bereits im Rahmen der Dublin-Haftüberprüfung wurde gerichtlich festgestellt, dass A____ mit seinem bisherigen Verhalten gezeigt, hat, dass er nicht gewillt ist, mit den Behörden zu kooperieren und sich an Anweisungen zu halten (VGE AUS.2023.6 E. 2.2). So ist er insbesondere nicht wirklich interessiert am Ausgang seines am 8. September 2016 eingeleiteten Asylverfahrens in Frankreich, zumal er angegeben hat, den Entscheid nicht abgewartet zu haben. Allein dies deutet auf ein missbräuchliches Stellen eines Asylgesuchs hin, möglicherweise mit dem einzigen Ziel gestellt, vorerst ein Aufenthaltsrecht zu erhalten. Weshalb er in die Schweiz eingereist ist, kann er nicht wirklich begründen, schliesslich ist es nicht notwendig, diese zu betreten, um sein angebliches Zielland Deutschland von Frankreich aus zu erreichen. Dass er gemäss eigenen Angaben seit Dezember 2022 mehrmals in die Schweiz eingereist ist, obwohl gegen ihn nach einer Anhaltung am 8. Dezember 2022 ein Einreiseverbot für da Gebiet der Schweiz ausgesprochen wurde, zeigt eindrücklich, dass ihn solches nicht von seinen Reiseplänen abhält. Es ist vor diesem Hintergrund nicht davon auszugehen, dass er sich in Freiheit an behördliche Anweisungen halten würde. Vielmehr ist anzunehmen, dass er in der Schweiz oder sonstwo im grenznahen Ausland untertauchen würde, um sich weiterhin einen illegalen Aufenthalt im Schengenraum zu ermöglichen. In Bezug auf sein Aussageverhalten an der Gerichtsverhandlung ist festzustellen, dass A____ letztlich gar nichts über sich und seinen Aufenthalt in Europa preisgeben wollte. Er gab an, sich nicht zu erinnern, wann er in Europa eingereist ist, stritt ab, je ein Asylgesuch in Frankreich gestellt zu haben und konnte nicht nachvollziehbar erklären, weshalb er seit Dezember 2022 mehrmals in die Schweiz eingereist ist oder versucht hat, in die Schweiz einzureisen. Seine Angabe, er habe nur durchreisen wollen, um über Frankreich nach Deutschland zu kommen, macht keinen Sinn, da er ja von Frankreich her eingereist ist. Auch hat er keine Angaben dazu machen wollen, was er seit seiner Einreise in Europa gemacht hat. Vor dem geschilderten Hintergrund liegen die Haftgründe der Untertauchensgefahr (Art. 76 Abs. 1 lit b Ziff. 3 und 4 AIG) und

des Verstosses gegen ein Einreiseverbot (Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 i.V.m. 75 Abs. 1 lit c AIG) vor.

E. 4

4.1Die Vorbereitungs- und die Ausschaffungshaft nach Art. 75 bis 77 AIG sowie die Durchsetzungshaft nach Art. 78 AIG dürfen zusammen in der Regel die maximale Haftdauer von sechs Monaten nicht überschreiten (Art. 79 Abs. 1 AIG). Weiter darf der Vollzug einer allfälligen Weg- oder Ausweisung nicht aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen undurchführbar sein (Art. 80 Abs. 6 lit. a AIG; BGE 127 II 168 E. 2c S. 171 f.). Schliesslich muss die zuständige Behörde ohne Verzug über die Aufenthaltsberechtigung des Ausländers entscheiden (Art. 75 Abs. 2 AIG, Beschleunigungsgebot) und die Haft als Ganzes verhältnismässig sein (vgl. BGE 130 II 56 E. 1S. 58 und BGE 125 II 369 E. 3a S. 374 f.).

4.2Mit den französischen Behörden ist bereits vereinbart, A____ am 21. Februar 2023 an die Grenze nach Frankreich zu verbringen. Es darf damit grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass die Haft an diesem Tag enden wird. Gleichwohl rechtfertigt es sich, diese für rund zwei Wochen darüber hinaus anzuordnen, für den Fall, dass A____ nicht kooperiert und die Rückweisung nach Frankreich scheitern würde. Es ist davon auszugehen, dass diesfalls innerhalb dieses Zeitrahmens eine erneute Rückübernahme organisiert werden könnte.

E. 5

Es werden keine Kosten erhoben (§ 4 Gesetz über den Vollzug der Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht, SG 122.300).

Demgemäss erkenntdie Einzelrichterin:

://: Die über A____ angeordnete Ausschaffungshaft ist vom 14. Februar bis zum 7. März 2023 rechtmässig und angemessen.

Es werden keine Kosten erhoben.

Mitteilung an:

- A____

- Migrationsamt

- Staatssekretariat für Migration

VERWALTUNGSGERICHT BASEL-STADT

Die Einzelrichterin für Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann unter den Voraussetzungen von Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) innert 30 TagenBeschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheitenerhoben werden. Die Beschwerdeschrift ist fristgerechtdem Bundesgericht, 1000 Lausanne 14,einzureichen. Diese ist mit einem Antrag und einer Begründung zu versehen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Der inhaftierte Ausländer kann einen Monat nach der Haftüberprüfung ein Haftentlassungsgesuch einreichen beimVerwaltungsgericht Basel-Stadt, Bäumleingasse 1,

4051 Basel.

Hinweis

Dieses Urteil wurde dem Ausländer am heutigen Tag mündlich erläutert und schriftlich ausgehändigt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.